

Grußwort
von Herrn MD Ralf Thönnissen
Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW
anlässlich des Workshops "Perspektiven für die Akkreditierung in
Deutschland und Europa" des BDK/FIBAA am 7. November 2018 an
der Hochschule Niederrhein in Mönchengladbach

Anreden,

I. Einleitung

Auch nach dem Ihnen sicherlich bekannten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Mai 2016 zum bisherigen Akkreditierungssystem ist festzustellen: Die Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre ist und bleibt vorrangig Aufgabe der Hochschulen. Grundsätzliche Bedenken hat das Bundesverfassungsgericht gegen eine verbindliche externe Qualitätssicherung nicht geäußert. Eine Rückkehr zur staatlichen Genehmigungspraxis ist daher nicht geboten.

Der Wissenschaftsrat hat in seinen Empfehlungen von 2012 zur „Akkreditierung als Instrument der Qualitätssicherung“ bekräftigt, dass ein Hochschulsystem von einer solchen Größe, Komplexität, Differenziertheit und internationalen Vernetzung wie das deutsche, auf formalisierte Verfahren der externen Qualitätssicherung, insbesondere in Studium und Lehre angewiesen sei.

Im Europäischen Hochschulraum und vergleichbaren außereuropäischen Ländern sind derartige Verfahren daher mit guten Gründen eingeführt worden.

Insofern stellte sich für die Länder in der Betrachtung dieser Entscheidung nicht die Frage nach dem „Ob“, sondern nur nach dem „Wie“ externer Qualitätssicherung in Lehre und Studium.

II. Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Das Bundesverfassungsgericht begründete seine Entscheidung damit, dass die Akkreditierung, welche für die Anerkennung als Hochschule unerlässlich sei, mit schwerwiegenden Eingriffen in die Wissenschaftsfreiheit verbunden sei, die der Gesetzgeber nicht anderen Akteuren überlassen dürfe, sondern selbst regeln müsse, um dem Gesetzesvorbehalt zu genügen.

Diese Vorgabe galt es konsequent umzusetzen, dies ist uns mit dem Staatsvertrag und der Musterrechtsverordnung auch gelungen.

Folgende Leitgedanken liegen dem am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Studienakkreditierungsstaatsvertrag zugrunde:

- Die primäre Verantwortung für Qualitätssicherung und -entwicklung in Lehre und Studium liegt bei den Hochschulen .
- Akkreditierung als externes, wissenschaftsgeleitetes Qualitätssicherungssystem für Studium und Lehre zur Gewährleistung fachlich-inhaltlicher Standards und der Berufsrelevanz der Hochschulabschlüsse,
- die Wahrnehmung der staatlichen Verantwortung für die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels,
- Programm- und Systemakkreditierung als Akkreditierungsinstrumente sowie die feste Option zur Fortentwicklung der Qualitätssicherung durch Akkreditierung im Wege der Experimentierklausel und

- die Kompatibilität mit den auf europäischer Ebene vereinbarten Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im europäischen Hochschulraum.

Zentral ist dabei die Stärkung der Professorenbeteiligung an den Akkreditierungsverfahren – ihre Stimmen zählen doppelt.

Auch ist es Ziel, den Akkreditierungsprozess schlank zu halten. Als Stichworte seien hier genannt: die Bündelakkreditierung oder die Verlängerung der Gültigkeit der Akkreditierung auf acht Jahre.

Insgesamt stellen sich zurzeit noch viele organisatorische und rechtstechnische Fragen zum Akkreditierungswesen, die es rechtssicher, pragmatisch und einvernehmlich zu lösen gilt, aber ich denke, wir sind auf einem guten Wege.

Mit Befremden haben wir aber in diesem Zusammenhang zur Kenntnis genommen, dass in Mecklenburg-Vorpommern eine Abkehr von der externen Akkreditierung geplant ist: Die Akkreditierungspflicht wird aufgehoben. Den Hochschulen wird die Möglichkeit freigestellt, nach dem Reglement des bundesweit vereinbarten Studienakkreditierungsstaatsvertrages zu verfahren.

Zentrales Argument ist, dass die Hochschulen als autonome Einrichtungen und Träger der Wissenschaftsfreiheit für die Qualität von Studienangebot und Studieninhalten verantwortlich seien und dieses auch zu verantworten hätten. Integraler Bestandteil qualitätssichernder Prozesse in Lehre und Studium sei die Einbeziehung der Studierenden.

Unabhängig von einer grundsätzlichen Bewertung der Akkreditierung scheint mir diese Überlegung aus verschiedenen Gründen problematisch

– insbesondere für Studierende und Absolvent/innen von nicht akkreditierten Studiengängen in Mecklenburg-Vorpommern.

Wenn künftig auf dieser Rechtsgrundlage in Mecklenburg-Vorpommern nicht akkreditierte Studiengänge angeboten werden sollten, sind Probleme im Bereich der Durchlässigkeit, Anrechnungs- und Anschlussfähigkeit sowie beim Wechsel der Hochschule bzw. des Bundeslandes oder bei der Zulassung zur Promotion an einer Universität in einem anderen Bundesland zu befürchten. Auch Einstellungen bzw. Eingruppierungen im öffentlichen Dienst könnten problematisch werden.

III. Schluss

Sehr verehrte Damen und Herren,
insgesamt bringt das neue Akkreditierungssystem eine Vielzahl von Veränderungen mit sich. Ich hoffe, dass alle Beteiligten in diesem System künftig gut zusammenarbeiten und sich so einmal der Aufwand für die Hochschulen in einem vertretbaren Rahmen hält, zum anderen aber auch weiterhin ein qualitativ hochwertiges Studienangebot gesichert werden kann. Denn das sollte doch letztlich unser gemeinsames Ziel sein und bleiben

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.